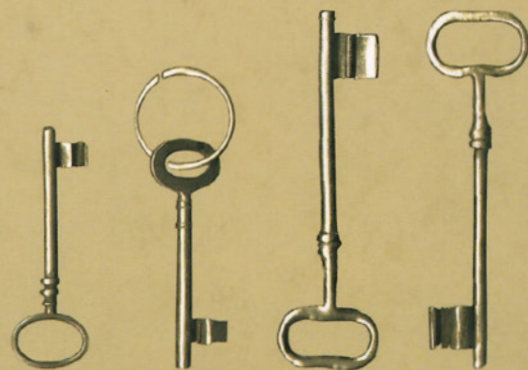


böhlau



## LEXIKON DER VERTREIBUNGEN

Deportation, Zwangsaussiedlung und  
ethnische Säuberung im Europa  
des 20. Jahrhunderts



Detlef Brandes · Holm Sundhaussen · Stefan Troebst (Hg.)

**Vertreibung.** V. ist formal weder juristisch noch hist. unmissverständlich beschrieben. Die Abgrenzung zu anderen Begriffen, die Migrationsbewegungen definieren oder mit-

693

## Vertreibung

umfassen, ist oft schwierig (vgl. →Migration, →Flucht, →Deportation, →ethnische Säuberung). Zudem handelt es sich v. a. um einen Begriff der polit. Sprache. Der Terminus kennzeichnet eine mit der Anwendung oder zumindest mit der Androhung v. Gewalt verbundene erzwungene Bev.bewegung v. Menschen (zumeist von relig. oder ethn. Minderheiten, →nationale Minderheit), die zum Verlassen ihrer Herkunftsregion gezwungen sind. Unter diesen Begriff fallen die durch Gewalt oder entsprechende Androhung erzwungene, dauerhafte Flucht, Ausweisung oder Umsiedlung einer Bev.gruppe resp. -minderheit aus einem Staat, während Deportation im Allg. Zwangsumsiedlungen innerhalb eines Staates oder Herrschaftsbereichs bezeichnet. Nach geltendem →Völkerrecht ist V. grundsätzlich verboten: So stellt bspw. die V. aus einem besetzten Gebiet einen Verstoß gegen die Genfer Konventionen vom 12. 8. 1949 dar.

Die V. der Deutschen aus Ostmittel- u. Südosteuropa in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre hat eine intensive Diskussion unter vornehmlich dt.(sprachig)en Juristen darüber ausgelöst, ob aus dem Völkerrecht ein explizites V.sverbot abgeleitet werden kann. Im Zuge der Kriege in →Bosnien-Herzegowina sowie in →Kosovo 1991–1999 hat diese Diskussion internat. Charakter angenommen. Zugleich ist die völkerrechtliche Fachdebatte unter den Einfluss des Paradigmenwechsels in der europ. Öffentlichkeit bez. ethnopolit. begründeter und staatl. induzierter Zwangsmigration geraten. Entsprechend wird im Statut v. Rom des neuen Internat. Strafgerichtshofs (ICC) in Den Haag vom Juli 1998 „Deportation oder der zwangsweise Bevölkerungstransfer“ im Anschluss an das Statut für den Internat. Militärgerichtshof in Nürnberg vom 8. 8. 1945 als Kriegsverbrechen *und* als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert (Art. 7,1d, 8,2a/vii, 8,2b/viii) (→Nürnberger Prozesse). Gleichfalls mehr oder weniger stark verpflichtende rechtliche V.sverbote enthalten bereits die Allg. Erklärung über die →Menschenrechte sowie die „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Genozids“ der Vereinten Nationen v. 1948 (→Genozid), sodann die Vierte Genfer Konvention über den Schutz v. Zivilpersonen in Kriegszeiten v. 1949 u. schließlich die Konvention zum Schutz der Menschenrechte u. Grundfreiheiten des Europarates v. 1950 (Europ. Menschenrechtskonvention). Im Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen vom September 2005 heißt es: „Alle Regierungen akzeptieren in klarer und eindeutiger Weise die gemeinsame internationale Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie erklären sich bereit, zu diesem Zweck rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen unter Einschaltung des Sicherheitsrats zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden beim Schutz der Bevölkerung offenkundig versagen.“

Eine zentrale hist. Ursache für V. bildete der →Nationalismus des 19. Jh.s, der in dem Wunsch mündete, staatl. und ethn. Grenzen zur Deckung zu bringen (→Nationalstaat und ethnische Homogenität). In der ersten Hälfte des 20. Jh.s waren durch V. ausgelöste Massenzwangswanderungen noch schwerpunktmäßig auf Europa beschränkt.

Nach dem Ende des 2. →Wk.s verlagerte sich der Schwerpunkt in die im Zuge der Entkolonialisierung entstehende „Dritte Welt“, bis der Zusammenbruch der →Sowjetunion u. →Jugoslawiens in Europa zu Beginn der 1990er Jahre neue Zwangsmigrationen auslöste.

In Deutschland war u. ist der Begriff auf vielen diskursiven Ebenen auf den Prozess der Zwangsmigration der Deutschen aus Ostmitteleuropa im Kontext des 2. Wk.s eingengt, dem i. d. R. mehrere Vorgänge zugerechnet werden. Dazu gehört die massenhafte Fluchtbewegung der dt. Bevölkerung aus den Ostgebieten, ausgelöst durch den sowj. Vormarsch, gegen Ende des 2. Wk.s. Der anschließenden sog. wilden Vertreibung der Deutschen v. a. aus poln. (→wilde Vertreibung der Deutschen aus Polen) u. tschechoslowak. (→wilde Vertreibung aus der Tschechoslowakei) Gebieten v. ungefähr Mitte bis Ende 1945 folgte schließlich die mehr oder weniger geregelte Ausweisung oder Aussiedlung der Betroffenen in der Folge des Potsdamer Abkommens (→Konferenz von Potsdam) ab 1946.

Während in den ersten Nachkriegsjahren noch selten von V. die Rede war, änderte sich das bereits in den 1950er Jahren. Durch die nun verstärkt im Zuge der gesetzlichen Bestimmungen des →Bundesvertriebenengesetzes v. 1953 einsetzende begriffliche Unterscheidung zw. Vertreibung u. Flucht, Deportation sowie weiteren Migrationsbewegungen konnten besondere Rechtsansprüche der dt. →Vertriebenen geltend gemacht werden. Da die V. der Deutschen als einseitiges, schwerwiegendes Verbrechen interpretiert werden konnte, war es möglich, auch außenpolit. Forderungen aufzustellen: nach Wiedergutmachung der erlittenen Schäden der Vertriebenen u. nach einer Revision der Nachkriegsgrenzen. In den 1990er Jahren setzte schließlich eine Debatte ein, die die V. der Deutschen auch begrifflich in einen direkten Zusammenhang mit erzwungenen Wanderungsprozessen zahlreicher nichtdeutscher Bev.gruppen sowie mit dem Vernichtungskrieg des nationalsozialistischen Deutschland stellte: Die zeitgeschichtliche Forschung differenziert zw. aufeinander folgenden Ereignissen der Flucht, Vertreibung u. (Zwangs-) Aussiedlung. Zudem wird das damit bezeichnete Phänomen in den letzten Jahren vermehrt als Zwangsmigration bezeichnet u. damit in den größeren Kontext v. verschiedenen Migrationsbewegungen gebracht u. versachlicht. Dieser Sprachgebrauch lehnt sich auch an die Formulierung des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker an, der in seiner Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes am 8. 5. 1985 v. „erzwungene(r) Wander-schaft“ gesprochen hatte.

Im Tschech. und Poln. bspw. kennzeichnen die Begriffe *odsun* (Abschub) u. *wysiedlenie* (Aussiedlung) tendenziell relativierende, z. T. verharmlosende Interpretationen, Ähnliches gilt teilweise für die Bez. →*Transfer* im Englischen. Der tschech. Begriff *odsun* bezeichnet den Vorgang der Zwangsmigration der Deutschen aus der Tschechoslowakei ab Mitte 1945 (→D. aus den böhmischen Ländern). Er prägte sowohl in der staatlichen komm., als auch in der postkomm. Ära den Diskurs über die Massenzwangswanderungen der Deutschen. Der poln. Ausdruck *wypędzenie* (V.) wird zwar auch v. a. in Bezug auf die Zwangsmigrationen der dt. Bevölkerung nach 1945 verwendet, sein gehäufte Gebrauch

## Vertreibung

findet sich aber erst in den 1990er Jahren als Übersetzung aus dem Deutschen. Insbesondere in den letzten Jahren, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Debatte um das →Zentrum gegen Vertreibungen, hat der Begriff *wypędzenie* bzw. *wypędzeni* (Vertriebene) in Polen einen deutlichen Aufschwung erfahren. Außerdem ist, gewissermaßen als Reaktion auf die Benennung der Zwangsmigration der dt. Bevölkerung als *wypędzenie*, in Polen immer häufiger festzustellen, dass der Begriff auch für die v. den dt. Besatzern durchgeführten Bev.verschiebungen v. Polen verwendet wird.

Lit.: St. TROEBST, Vom Bevölkerungstransfer zum Vertreibungsverbot – eine europäische Erfolgsgeschichte? *Transit. Europäische Revue* 36 (2008/09), 158–182; Diskurse über Zwangsmigrationen in Zentraleuropa. Geschichtspolitik, Fachdebatten, literarisches und lokales Erinnern seit 1989. Hg. P. HASLINGER/K. E. FRANZEN/M. SCHULZE WESSEL. München 2008; Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Hg. K. J. BADE/P. C. EMMER/L. LUCASSEN/J. OLTMER. Paderborn u. a. 2008; D. BRANDES, Der Weg zur Vertreibung 1938–1945. München 2005; K. E. FRANZEN, Die Vertriebenen. Hitlers letzte Opfer. München 2002; E. HASLAM, Unlawful Population Transfer and the Limits of International Criminal Law, *Cambridge Law Journal* 61/1 (2002), 66–75; J.-M. HENCKAERTS, Mass Expulsions in Modern International Law and Practice. The Hague u. a. 1995.

K. E. F., St. T.